

Das neue Hochschulgesetz

Ein Interview mit Prof. DDr. Karl Heinz Auer



PA-Zeitung:

Im März hat der Nationalrat das Hochschulgesetz für die Pädagogischen Hochschulen beschlossen. Die Medien haben den Eindruck vermittelt, dass es sich um eine schwere Geburt handelte.

DDr. Auer:

Die Geschichte des neuen Hochschulgesetzes 2005 – offizieller Titel: Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien – reicht zumindest sieben Jahre zurück, als im Akademien-Studiengesetz 1999 die Schaffung von Hochschulen für pädagogische Berufe in die Wege geleitet wurde. Zu den Wurzeln des Hochschulgesetzes gehört aber auch die „Bologna Declaration“ 1999, in der sich 29 europäische Regierungen, darunter Österreich, verpflichtet haben, bis 2010 einen kompatiblen europäischen Hochschulraum mit einem entsprechenden Abschlussrahmen und vergleichbaren akademischen Graden zu schaffen. Auch das Universitätsgesetz 2002 ist in diesem Kontext zu lesen. Die Schwierigkeiten bei der Genese des Hochschulgesetzes liegen in unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Vorstellungen begründet, wie das Bildungssystem als solches und damit auch das Schulsystem und die LehrerInnenbildung aussehen sollen. Der Gesetzgeber hat sich entschlossen, das binäre System der 10- bis 14-Jährigen beizubehalten. Damit im Zusammenhang ist die Fortführung der getrennten LehrerInnenausbildung zu sehen: die PflichtschullehrerInnen werden an den Pädagogischen Hochschulen, die LehrerInnen für die höheren Schulen weiterhin an den Universitäten ausgebildet. Forderungen, die gesamte LehrerInnenausbildung ausschließlich an *einer* Ausbildungsstätte anzusiedeln, an der Universität oder an der Pädagogischen Hochschule, haben davor hohe Wellen geschlagen. Gegen das vorliegende Hochschulgesetz hat der Bundesrat aufgrund der unterschiedlichen politischen Kräfteverteilung im National- und im Bundesrat Einspruch erhoben, worauf der Nationalrat einen Beharrungsbeschluss gefasst und das Hochschulgesetz durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt I 2006/30 Gesetzeskraft erlangt hat.

PA-Zeitung:

Welche inhaltlichen Gründe hat der Bundesrat seinem Einspruch zugrunde gelegt?

DDr. Auer:

Diese Gründe waren umfassend und vielfältig. Sie können im Einspruch des Bundesrates in den parlamentarischen Materialien im Detail nachgelesen werden. Im Wesentlichen kritisiert der Bundesrat, dass der Gesetzesentwurf nicht den Herausforderungen für eine qualifizierte Neuorientierung der LehrerInnenaus- und -

weiterbildung entspreche, da an den Pädagogischen Hochschulen nur PflichtschullehrerInnen ausgebildet werden und weder eine forschungsgeleitete Lehre noch Qualitätsstandards einer Hochschule entsprechend gesichert seien. Weiters begründet der Bundesrat seinen Einspruch mit der politischen Einflussnahme auf die Hochschulen durch die Hochschulräte, die im Verhältnis 3:2 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der jeweiligen Landesregierung bestellt werden, und mit der zu kurzen Studiendauer von nur sechs Semestern, wodurch Österreich gemeinsam mit Belgien das europäische Schlusslicht in der LehrerInnenausbildung sei. Auch Studiengebühren lehnt er ab. Der Bundesrat macht sich in seinem Einspruch zudem die Argumente jener Stellen zu eigen, deren Einwendungen im Begutachtungsverfahren nicht bzw. nicht genug berücksichtigt worden seien. Durch das Inkrafttreten des Hochschulgesetzes am 13. März 2006 ist der Einspruch des Bundesrates als Verfahrensstufe im Gesetzwerdungsprozess Geschichte, im politischen Diskurs werden die unterschiedlichen Ansatzpunkte und Argumentationsmuster – wie es dem Wesen der Demokratie entspricht – weiter verfolgt werden.

PA-Zeitung:

Die Studentinnen und Studenten müssen an den Pädagogischen Hochschulen Studiengebühren zahlen?

DDr. Auer:

Ja, der Studienbeitrag ist mit EUR 363,36 pro Semester festgesetzt, zahlbar zu Semesterbeginn. Bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist beträgt die Gebühr EUR 399,70. Für StudentInnen, die nicht österreichische Staatsbürger sind und nicht aus einem Staat kommen, mit dem Österreich in einem entsprechenden völkerrechtlichen Vertragsverhältnis steht, beträgt die Gebühr EUR 726,72 pro Semester (EUR 799,40 in der Nachfrist).

PA-Zeitung:

Besteht damit nicht die Gefahr, dass sich manche die Ausbildung zum Pflichtschullehrer nicht mehr leisten können?

DDr. Auer:

Erfahrungswerte liefern hier die Universitäten, an denen diese Studiengebühr schon mit Beginn des WS 2001/02 eingeführt wurde. Die Studiengebühren hatten dort anfangs einen Rückgang der Studierendenzahlen um 20 % bewirkt, zwischenzeitlich ist die Anzahl der Uni-StudentInnen wieder auf dem Niveau vor Einführung der Studiengebühren. Zahlen darüber liefert die OECD-Studie „Education at a Glance 2005“. Aus bildungs- und sozialpolitischer Perspektive sind Studienbeiträge natürlich umstritten. In Österreich werden soziale Härtefälle durch staatliche Unterstützungen abgedeckt, 20 % der österreichischen StudentInnen kommen in diesen Genuss. Auch Kredite sind möglich, die erst nach Studienabschluss zurückgezahlt werden müssen. Durch die Einführung der Studienbeiträge haben auch Erwerbstätigkeiten neben dem Studium zuge-

nommen. Die Studiengebühren sind in der Regel nicht die alleinige Ursache, um eine tertiäre Ausbildung nicht anzutreten.

PA-Zeitung:

Was sind die wesentlichen Änderungen, die das neue Hochschulgesetz mit sich bringt?

DDr. Auer:

An erster Stelle ist sicherlich die Zusammenführung von 51 Akademie-Institutionen auf 14 Pädagogische Hochschulen zu nennen. Derzeit treten österreichweit neun Pädagogische Hochschulen des Bundes und fünf private Hochschulen in die Gründungsphase. Ausbildung und Fortbildung kommen unter ein gemeinsames Dach. Während die Ausbildung nur den Pflichtschulbereich umfasst, werden in der Fortbildung die LehrerInnen aller Schultypen betreut. Damit soll ein Professionalisierungskontinuum geschaffen werden. Mit der Bezeichnung „Pädagogische Hochschulen“ wird die Zuordnung zur tertiären Bildungsebene ebenso betont wie andererseits die Abgrenzung zur Universität und zu Fachhochschulen. Neu sind auch die akademischen Grade, die die Hochschulen verleihen werden. Entsprechend dem Wesen einer Hochschuleinrichtung kommt den Qualitätskriterien in Administration, Lehre und Forschung eine besondere Bedeutung zu, immer auch im Blick auf die Praxis und damit im Blick auf die jungen Menschen.

PA-Zeitung:

Den Titel Diplom-Pädagoge/in gibt es an der Pädagogischen Hochschule nicht mehr?

DDr. Auer:

Der Titel Diplom-Pädagoge/in wurde mit dem Akademien-Studiengesetz 1999 eingeführt. Während dieser Titel kein akademischer Grad ist, weil Pädagogische Akademien keine Kompetenz zur Verleihung akademischer Grade haben, ist es nach dem Hochschulgesetz anders: Nach Absolvierung eines sechssemestrigen Studienganges verleiht der Rektor bzw. die Rektorin den international gebräuchlichen und bolognakonformen akademischen Grad „Bachelor of Education (BEd)“. Nach Absolvierung von zu errichtenden Hochschullehrgängen wird der ebenso international gebräuchliche und bolognakonforme akademische Grad „Master“ verliehen.

PA-Zeitung:

Wie wirkt sich die Zusammenführung von 51 Akademie-Institutionen auf 14 Pädagogische Hochschulen in Tirol aus?

DDr. Auer:

In Tirol wird es eine Pädagogische Hochschule des Bundes und eine private Hochschule geben, deren Träger die Erzdiözese Salzburg und die Diözesen Gurk-Klagenfurt, Feldkirch und Innsbruck sind. Die beiden Hoch-

schulen sprechen durchaus unterschiedliche Zielgruppen an und beide werden ihr je eigenes Profil entwickeln. Die kirchliche Pädagogische Hochschule hat zudem ein größeres Einzugsgebiet, weil sie die Akademie-Institutionen von vier Diözesen in sich vereinigt. Im Bereich der sechssemestrigen Studiengänge wird eine Kooperation zur Erzielung von Synergieeffekten notwendig sein, da das Hochschulgesetz die privaten Hochschulen verpflichtet, mindestens zwei Studiengänge zu führen. Eine Verwechslung der beiden Hochschulen ist kaum möglich, obwohl beide ihren Sitz in Innsbruck haben. Für die private Pädagogische Hochschule wäre es von Vorteil, wenn sie das Attribut „katholisch“ in ihrer Bezeichnung führt. Als „Katholische Pädagogische Hochschule“ könnte sie an den hervorragenden Ruf, den katholische Universitäten und Hochschulen weltweit genießen, anknüpfen, andererseits wäre damit das Identitätsmerkmal dieser Hochschule im Namen verankert, ebenso der offene Charakter, denn *katholisch* heißt *das Ganze bzw. alle betreffend*.

PA-Zeitung:

Welche Qualitätskriterien in Administration, Lehre und Forschung ergeben sich aus dem Hochschulgesetz?

DDr. Auer:

Ein wesentlicher Orientierungskatalog liegt in den Leitenden Grundsätzen vor, die das Hochschulgesetz in § 9 normiert und die den Weg von der Schule zur Hochschule markieren. Die „verschulte Pädak“ entspricht nicht mehr diesen Kriterien. Dem eigenverantwortlichen Kompetenz- und Bildungserwerb seitens der StudentInnen kommt an der „PH“ gleichermaßen eine größere Bedeutung zu wie der wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen und der pädagogisch-didaktischen Qualifikation des Lehrpersonals. Lehrveranstaltungen müssen in ihrem je eigenen Charakter gestaltet werden, d.h. Vorlesungen als Lehrveranstaltungen, in denen ProfessorInnen eigenes und fremdes Fachwissen auf neuestem wissenschaftlichem Erkenntnisstand vermitteln, oder Seminare als Lehrveranstaltungen, in denen die TeilnehmerInnen ihre Recherchen und Ergebnisse zu einem bestimmten Thema präsentieren, zur Diskussion stellen und in Seminararbeiten zusammenfassen. Die Entscheidung, an welchen Lehrveranstaltungen StudentInnen teilnehmen oder nicht, gehört – von einigen ganz bestimmten Lehrveranstaltungen abgesehen – in deren Verantwortungsbereich. Im Gegenzug sind Prüfungen aufzuwerten und zu professionalisieren. Eine Habilitation für Lehrende sieht das Hochschulgesetz nicht vor, sehr wohl jedoch muss die wissenschaftliche wie die pädagogisch-didaktische Qualifikation klar ausgewiesen sein, wie es das Hochschulgesetz verlangt und wie es im Anhang zum Beamten-Dienstrechtsgesetz schon derzeit normiert ist. Durch den Grundsatz der Verbindung von Lehre und Forschung muss letzterer ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden. Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage entsprechend soll die Tätigkeit von Forschungsbeirat und Forschungsausschuss fortgesetzt werden, um in einem alle Hochschulen übergreifenden System einheitliche und anerkannte Qualitätskriterien zu gewährleisten. Die Administration wiederum muss quasi als „kundenorientierte Dienstleistung“ definiert werden. Derzeit werden Softwareprogramme geprüft, die die Administration vereinfachen sollen.

PA-Zeitung:

Welche Rolle kommt dem Hochschulrektor bzw. der Hochschulrektorin zu?

DDr. Auer:

Dem Rektor bzw. der Rektorin kommt nach dem Hochschulgesetz eine zentrale Rolle zu. Er/sie vertritt die Hochschule nach außen und hat nach innen in Kooperation mit den vom Gesetz vorgesehenen Organen wichtige Gestaltungsmöglichkeiten. Ihm/ihr zur Seite stehen zwei VizerektorInnen. Die Anforderungen für diese Positionen sind einerseits in den §§ 13 und 14 HG normiert, andererseits ergeben sie sich aus dem Wesen und den Zielsetzungen der Pädagogischen Hochschule. Die für die Hochschule erforderlichen Qualitätskriterien müssen für den Rektor bzw. die Rektorin in besonderem Ausmaß zutreffen. Studierende wie Lehrende aller Teilbereiche der Hochschule sollen zum Rektor bzw. zur Rektorin aufschauen können und ihn/sie als positive Integrationsfigur erleben. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Von daher ist es sinnvoll, eine Person zu bestellen, die – abgesehen von den Qualifikationen – jung genug ist, um sich nach der ersten Funktionsperiode auf der Basis der geleisteten Arbeit um eine weitere Periode zu bewerben. Derzeit erfolgen die Ausschreibungen. Die GründungsrektorInnen nehmen ihre Arbeit am 1. September, die VizerektorInnen am 1. Oktober 2006 auf. Bisherige Leitungsfunktionen als DirektorInnen und AbteilungsleiterInnen an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten enden mit 30. September 2007.

PA-Zeitung:

In der Zeitschrift „Echo“ wurde ein Bericht über die neuen Pädagogischen Hochschulen unter dem Titel „Programmiertes Chaos“ veröffentlicht. Der Autor bemängelte, dass für den Rektorsposten an der staatlichen Pädagogischen Hochschule Tirol sogar zwei „gescheiterte Ex-VP-Politikerinnen“ im Gespräch seien.

DDr. Auer:

Ich kann mir nicht vorstellen, dass die Hochschulräte das Amt des Rektors bzw. der Rektorin als Versorgungsposten für ehemalige PolitikerInnen definieren. Dazu ist die Position zu wichtig, als dass man sie mit Parteifreunden besetzen dürfte. Wenn die Pädagogischen Hochschulen mit frischem Wind und Elan starten sollen, sind für die Leitungsfunktionen schlicht die besten BewerberInnen zu bestellen, fernab vom viel zitierten „Vitamin B“. Und was das angeblich vorprogrammierte Chaos angeht, kann ich nur sagen, dass strukturelle und institutionelle Änderungen natürlich immer gewisse Unsicherheiten mit sich bringen. Das ist normal – aber wir haben schon größere Umstellungen bewältigt, man denke nur an den Wechsel vom Schilling zum Euro. Zudem hat das Hochschulgesetz entsprechende Übergangsregelungen normiert. So ist z.B. mit 1. Oktober 2006 eine Gründungs-Studienkommission einzurichten, die ab 1. April 2007 die Curricula für die Studiengänge verordnet und deren Funktionsperiode mit 30. September 2007 wieder ausläuft. Eine gewisse Kontinuität ist durch die Zuweisung jener Bundesbediensteten an die Pädagogische Hochschule Tirol zum 1. Oktober 2007 gegeben, die zum Stichtag 30. September 2007 der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol, der Berufspädagogischen Akademie Innsbruck und dem Pädagogischen Institut des Landes

Tirol zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind. Die zum Stichtag den entsprechenden privaten Einrichtungen zugewiesenen BundeslehrerInnen werden nur in dem Maß der Pädagogischen Hochschule Tirol zugewiesen, als sie nicht einer privaten Institution, in Tirol sohin der kirchlichen Pädagogischen Hochschule, als lebende Subvention zugewiesen werden.

PA-Zeitung:

In Summe also ein optimistischer Blick in die Zukunft der Pädagogischen Hochschule?

DDr. Auer:

Ja, durchaus, wenn sich die Angehörigen der Pädagogischen Hochschulen anstrengen, ihre vielfältigen Kompetenzen einbringen und zur hochschulgemäßen Qualitätssteigerung und –sicherung beitragen.

PA-Zeitung:

Wir danken für das Gespräch.

(Mag.phil. Dr.theol. Dr.iur. Karl Heinz Auer ist Professor an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Tirol. Er ist Mitglied im Forschungsausschuss der Bundesleitungskonferenz der Pädagogischen Akademien Österreichs und im erweiterten Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht zuständig für das Gesetzesbegutachtungsverfahren. Im März 2006 hat er für sein Buch „Das Menschenbild als rechts-ethische Dimension der Jurisprudenz“ den Leopold Kunschak-Wissenschaftspreis erhalten. Das Gespräch mit ihm führte OStR Mag. Paul Lampl).